

Satzung des Fördervereines Ortenauer Streuobst Anbau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ortenauer Streuobst Anbau e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
5. Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den ökologischen Streuobstbau zu fördern als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.
Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - a) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - b) Beratung der Mitglieder;
 - c) Verpflichtung der Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugerrichtlinien für Streuobstbau einzuhalten, die sich an den NABU-Richtlinien orientieren;
 - d) Förderung von Verbraucher- und Öffentlichkeits-Information;
 - e) Fortbildungsveranstaltungen (z. B. über biologische Pflegemaßnahmen, Schnittkurse);
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
7. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit den Obstbau-Beratungsstellen, der Unteren Naturschutzbehörde, den Umwelt- und Naturschutzverbänden an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.
2. Obstlieferanten müssen zwingend Mitglied sein.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand und dessen Zustimmung innerhalb von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss,
 - b) Kündigung,
 - c) Tod.
 - aa) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind, oder wenn das Mitglied in besonders schwerer Weise gegen die Pflichten verstoßen und damit eine Beeinträchtigung der Interessen des Vereins herbeigeführt hat. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - bb) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärt werden.
 - cc) Die Mitgliedschaft durch Tod erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist. Die Erben oder Rechtsnachfolger können binnen dieser Frist erklären, ob sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen.
Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.
Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien einzuhalten;
 - b) die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien durch den Vorstand des Fördervereines oder von diesem beauftragte Personen zu dulden und die zu diesem Zwecke erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Betriebsbesichtigungen zu gestatten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Zwischen Versendung der Einladung und der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für jeweils drei Jahre;
 - e) die Entscheidung bei Anrufung der Mitgliederversammlung;
 - f) die Festlegung der Richtlinien;
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - h) den Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen, die mit den Zielen des Vereinszweckes übereinstimmen müssen;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Die Auflösung des Vereins;
4. Abstimmungen erfolgen, sofern die Satzung nichts anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für Beschlussfassungen zu vorstehenden Positionen § 6, Ziffer 3.f), 3.i), 3.j) ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Jedes Mitglied hat das Recht, von der Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgabe des Vorsitzenden wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung verhindert ist.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtszeit zurück, wird eine Ersatzwahl für die noch verbleibende Amtszeit durchgeführt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter einberuft und leitet. Der Vorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 8 Tage liegen.
3. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können nur zur Abstimmung kommen, wenn die Vorstandschaft vollständig ist.
Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die dazu gehörenden Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden.

§ 12 Mitgliedergruppen

1. Es können auf Wunsch der Mitglieder lokale Mitgliedergruppen gebildet werden, in denen Mitglieder des Vereins zusammengefasst sind.
2. Jede Gruppe kann einen eigenen Obmann für die Dauer eines Geschäftjahres wählen.
3. Der Obmann vertritt die Interessen seiner Gruppe und des Fördervereins wechselseitig. Der Obmann wird zur Vorstandssitzung eingeladen, ist aber nicht stimmberechtigt.
4. Der Obmann kann für jede Mitgliederversammlung von den Mitgliedern seiner Gruppe schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Abstimmungen entsprechend den schriftlich erteilten Vertretungsvollmachten teil.

§ 13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund NABU, Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des Fördervereins Ortenauer Streuobst Anbau e. V. wurde bei der Gründungsversammlung am 12. Juni 2001 beschlossen.

Offenburg, den 12. Juni 2001

Änderung der Satzung § 1 1., auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2013